

HAB — HfG Abschlussförderung

Satzung zur Projekt-Förderung für gestalterische/künstlerische Abschlussarbeiten in Film und zeitbasierten Medien an der HfG

Aufgrund § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666,679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 925, ber.S. 931) hat das Präsidium der Hochschule für Gestaltung Offenbach am 11.02.2026 die nachfolgende Satzung erlassen. Wie wurde nach der Zustimmung des Fachbereichsrats Kunst am 24.02.2026 sowie in der Sitzung des Senats am 10.02.2026 beschlossen

Präambel

Der praktisch-gestalterische Teil des Studien-Abschlusses mit Film bzw. zeitbasierten Medien-Arbeiten ist oft mit hohem finanziellem Aufwand verbunden. Ziel der HAB-Förderung ist es, Studierende der HfG bei der Entwicklung und Produktion ihrer gestalterischen/künstlerischen Abschlussprojekte in Film oder zeitbasierten Medienformen zu unterstützen. Von der Förderung sind Abschlussprojekte ausgeschlossen, die Bewegtbild / zeitbasierte Medien allein zu Zwecken der Visualisierung oder der Dokumentation von Werken und/oder Produkten nutzen.

§ 1 Zweck der Förderung

Durch HAB sollen Studierende unterstützt und gestärkt werden, die in Film und zeitbasierten Medien ihren Abschluss machen und sich in diesen Feldern professionalisieren.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) HAB kann nur nach einer form- und fristgerechten Bewerbung vergeben werden.
- (2) Antragsberechtigt sind Studierende der HfG, die sich zur Abschluss-prüfung (Diplom, Master) anmelden/angemeldet haben und ein Projekt (Film / zeitbasierte Medien) verwirklichen.

§ 3 Umfang der Förderung

Unter dem Vorbehalt, dass in künftigen Haushaltsjahren die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, ist vorgesehen pro Jahr Förderungen mit einer Gesamtsumme von mindestens 20.000€ zu vergeben.

- (1) Je nach Umfang des Projekts können Förderungen in Höhe von bis zu max. 10.000€ für die Umsetzung (Produktion) des Abschlussprojekts beantragt werden.
- (2) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in zwei Teilbeträgen, 85 % der Summe werden unmittelbar nach der Bewilligung der Förderung, 15 % nach Finalisierung des Projektes und Einreichung der vollständigen Dokumentationsmaterialien (Texte, Bilder, Film bzw. Bewegtbild) ausgezahlt. Der/die betreuende Professor_in bestätigt dem Prüfungsamt die Fertigstellung der Arbeit.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf HAB können jährlich zum 15. Februar (und 1. Juli, sofern Mittel vorhanden sind) gestellt werden. Anträge, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können bei der Auswahl-entscheidung nicht berücksichtigt werden.
- (2) Anträge sind zu richten an den/die Studiendekan_in im Fachbereich Kunst.
- (3) Der Antrag muss folgende Unterlagen ([in 1pdf](#)) beinhalten:
 - Deckblatt mit Name, Matrikelnummer, Titel des Abschlussprojekts, Name des/der erstbetreuenden Professor_in und Antragssumme,
 - Exposé des Abschlussprojekts (1-2 Seiten),
 - nachvollziehbare Kalkulation mit pauschalierten Beträgen,
 - Begründung der beantragten Summe,

- Bestätigung der/des erstbetreuenden Professor_in.
Ohne diese Unterlagen kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.
- (4) In der Bewerbung ist anzugeben, ob für das Projekt bereits eine andere Förderung erhalten wurde/wird und dass der Erhalt der HAB-Förderung dieser anderen Förderung nicht entgegensteht.
- (5) Die Gewährung der Förderung verpflichtet den/die Studierenden zur Erstellung der Arbeit entsprechend des eingereichten Exposés. Gleichzeitig darf die Förderung nicht von einer Gegenleistung oder einer Arbeitnehmer_innentätigkeit der Bewerber_innen abhängig gemacht werden.

§ 5 Auswahlverfahren und Nominierung

- (1) Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt durch die Auswahlkommission der erstbetreuenden Professor_innen anhand der eingereichten Antragsunterlagen (siehe §4) unter Vorsitz der/des Studiendekan_in im Fachbereich Kunst.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet über die Bewilligung der Förderungen unter gestalterischen/ künstlerischen Gesichtspunkten. Dabei werden die Realisierbarkeit und das Budget der Projekte berücksichtigt. Das Präsidium entscheidet bei Uneinigkeit und/oder in strittigen Fällen.

§ 6 Bewilligung und Fördervereinbarung

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch das Präsidium. Über die Entscheidung wird den Bewerber_innen ein förmlicher Bescheid erteilt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung im Rahmen der HAB.
- (3) Studierende, die eine Förderung im Rahmen der HAB erhalten, müssen eine Fördervereinbarung abschließen, in der die Abwicklung der Förderung geregelt ist. Ohne den Abschluss dieser Vereinbarung kann die Förderung nicht gewährt werden.
- (4) Über die bewilligte Fördersumme hinaus werden keine weiteren Leistungen übernommen.
- (5) Nach Ablauf des halben Projektzeitraums findet ein verpflichtendes Gespräch mit dem/der erstbetreuenden Professor_in statt.

§ 7 Netzwerkveranstaltungen

- (1) Verbunden mit der finanziellen Förderung wird den HAB-Geförderten die Teilnahme an Ausstellungen und Präsentationen der Projekte in der HfG sowie auf branchenspezifischen Veranstaltungen dringend empfohlen.
- (2) Die Geförderten erklären sich einverstanden und verpflichten sich, der HfG Text- und (Bewegt-)Bildmaterial des geförderten Projekts zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit dauerhaft zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Geförderten erklären sich einverstanden, dass ihr Name und Projekttitel im Zusammenhang mit HAB im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der HfG öffentlich erwähnt werden. Die Kontaktdaten werden datenschutzkonform behandelt und nach Abschluss des Förderzeitraums gelöscht.
- (4) Die Geförderten erklären sich einverstanden, HAB in den Projekt Credits und im Abspann zu nennen.

§ 8 Widerruf der Förderung

- (1) Ein Abbruch des Abschlussprojekts ist umgehend mitzuteilen und kann Rückzahlungsforderungen bedingen.
- (2) Die Förderung kann in einem solchen Fall, unbeschadet von § 3 (2) dieser Satzung, ganz oder teilweise, auch rückwirkend, widerrufen werden, wenn die/der Studierende gegen die Fördervereinbarung verstößt.

- (3) Im Falle eines Widerrufs kann die bereits ausgezahlte Summe ganz oder teilweise von der/dem Studierenden zurückgefordert werden. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die gewährte Leistung bereits verbraucht wurde.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (2) trifft die Auswahlkommission in Abstimmung mit dem Präsidium unter Abwägung aller Umstände in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Website der HfG in Kraft.

Offenbach, den 11.02.2026

Prof. Dr. Brigitte Franzen
Präsidentin